

# Das Wortfeld ‚abschwächen‘ Eine Pilotstudie über Rechtsurteile

---

Ann-Britt Björkholm  
Deutsche Sprache und Literatur  
Universität Vaasa

*Denna pilotstudie är en semantisk-lexikalisk undersökning av ordfältet 'abschwächen' i hundra beslut fattade av högsta domstolen i Tyskland (Bundesgerichtshof). Undersökningsmaterialet består av kohyponymer till de tyska verben beschönigen, herunterspielen, verharmlosen och verschleiern som hör till ordfältet. Betydelseerna av verben beskrivs och verbens delbetydelser undersöks och avgränsas så att de som används abstrakt samt har särdraget 'abschwächen' tas med i studien. Kohyponymerna undersöks med hjälp av prototypeteorin. Analysen visar att kohyponymerna i ordfältet 'abschwächen' inte bildar den prototypiska kärnan.*

**Schlüsselwörter:** Wortfeld, Prototypentheorie, Rechtssprache, Rechtsurteile

## 1 Einleitung und Ziel

Dieser Beitrag ist eine Pilotstudie, die Teil meines anstehenden Dissertationsvorhabens ist und das Thema Wortfeld in Rechtsurteilen behandelt. In der Pilotstudie wird das Wortfeld ‚abschwächen‘ untersucht. Ausgehend von den Verben *beschönigen*, *herunterspielen*, *verharmlosen* und *verschleiern* wird versucht, die semantisch-lexikalischen Beziehungen näher zu beschreiben und zu analysieren. Das Korpus besteht aus 71 Kohyponymen zu den erwähnten Verben, die zum Wortfeld gehören. Bei der Zusammenstellung des Wortfeldes dienen dreizehn unterschiedliche Wörterbücher, Synonym- und Antonymwörterbücher aus den Jahren 1982 bis 2011.

Das Wortfeld ‚abschwächen‘ in Rechtsurteilen wurde als Untersuchungsgegenstand für die Pilotstudie gewählt, weil davon ausgegangen wird, dass Verben des Abschwächens in dieser Textsorte zu finden sind. Das Ziel der Pilotstudie ist, die Verben aus einem prototypischen Blickwinkel zu betrachten. Die Studie dient als Test für die entstehende Dissertation und sie wird zeigen, ob Verben im Wortfeld ‚abschwächen‘ in Rechtsurteilen typisch sind. Wenn im Wortfeld die Prototypen untersucht werden, werden die Feldmitglieder in zentrale oder periphere Mitglieder des Feldes eingeordnet (Kleiber 1993: 139).

## 2 Material und Methode

Das Untersuchungsmaterial der Pilotstudie besteht aus 100 Urteilen des Bundesgerichtshofs. Die Recherche ist auf das Strafrecht eingegrenzt. Die untersuchten Urteile sind vom Dezember 2004 und vom November 2011. In der Untersuchung werden Verben berücksichtigt, ausgegrenzt werden jedoch Partizipien als Adjektive sowie substantivierte Verbformen.

Das Untersuchungsmaterial besteht, wie schon erwähnt, aus Kohyponymen der Verben *beschönigen*, *herunterspielen*, *verharmlosen* und *verschleiern*. Die Bedeutung der zum Teil polysemen Verben wird nach DUW (2011) beschrieben. Die Teilbedeutungen der Verben werden untersucht und diejenigen, die die Teilbedeutung ‚abschwächen‘ haben und in einer abstrakten Bedeutung verwendet werden, werden in die Recherche einbezogen. Die Methode wird sowohl in dieser Pilotstudie als auch in der Doktorarbeit verwendet.

In der Analyse werden nicht nur qualitative sondern auch quantitative Methoden verwendet. Die Bedeutungen der Kohyponyme werden qualitativ in ihrem jeweiligen Zusammenhang untersucht. Das heißt, die Bedeutung wird im Kontext zerlegt. Mit Hilfe einer quantitativen Analyse der Textbelege sollte der Prototyp bzw. sollten die Prototypen festgestellt werden können. Prototypische Exemplare sind solche, die im Wortfeld als die besten, typischsten Vertreter der Kategorie zu betrachten sind (Löbner 2003: 261).

## 3 Theoretischer Hintergrund

Den theoretischen Hintergrund der vorliegenden Untersuchung bilden die Wortfeldtheorie, die Termini *Bedeutung* und *Polysemie* sowie die Prototypentheorie. Ein Exkurs zur Rechtssprache wird vollzogen. Im Folgenden wird die theoretische Grundlage näher erläutert.

### 3.1 Zur Wortfeldtheorie, Bedeutung und Polysemie

Die Wortfeldtheorie gliedert den Wortschatz semantisch ein. Sie geht auf Trier (1973/1931) zurück, dessen Habilitationsschrift *Der deutsche Wortschatz im Sinnbezirk des Verstandes* 1931 erschien. In Anlehnung an Trier (1973/1931: 2–3) ist die Bedeutung eines Wortes „von der Bedeutung seiner begrifflichen Nachbarn“ bedingt. Die Bedeutung eines Wortes ergibt sich also nicht aus sich

selbst, sondern durch eine Abgrenzung gegen den Feldnachbarn. Die Einzelwörter fügen sich zu einem Mosaik im Wortfeld und nehmen ihren bestimmten Platz im Wortfeld ein. Mithilfe des Feldgedankens ist es möglich, den Wortschatz einer Sprache semantisch zu strukturieren.

Die Bedeutung ist eine mentale Beschreibung, die als Konzept bezeichnet wird. Die Bedeutung besteht aus konventionalisierten Inhalten, die an sprachliche Zeichen gebunden sind, welche in unserem Langzeitgedächtnis gespeichert sind und sich auf unsere Kultur und unsere Erfahrungen stützen. (Löbner 2003: 24; Schwarz/Chur 2004: 22) Löbners (2003: 24) Definition von *Bedeutung* lautet: „Im wesentlichen ist die Bedeutung eines Inhaltswortes eine Beschreibung der Art von Entitäten, auf die man mit dem Wort referieren kann“. Als Beispiel kann *Baum* genannt werden, der eine Pflanze mit einem Stamm ist, Blätter und Äste hat und als mentales Konzept im Langzeitgedächtnis gespeichert ist. In dieser Studie werden die aktuellen Bedeutungen der Kohyponyme betrachtet, d. h. sie werden in ihren Kontexten in den Urteilen untersucht.

Ein Wort kann mehrere Teilbedeutungen haben und ist dann polysem. Als Beispiel kann das englische Wort *port* genannt werden: Entweder bezeichnet das Wort einen Hafen oder einen süßen Wein aus Portugal. (Geeraerts 2010: 197)

### 3.2 Prototypentheorie

Rosch (1978) hat den Grundstein der Prototypentheorie gelegt. In der Prototypentheorie geht es darum, dass alle Mitglieder einer Kategorie nicht gleich gute Vertreter sind, sondern ein Exemplar kann ein besserer Vertreter sein als ein anderer. Auch Wittgenstein (2000/1958: 78) hat in der Entwicklung der Prototypentheorie eine große Rolle gespielt und zwar bei der *Familienähnlichkeit*, die Verwandtschaften, gemeinsame Merkmale erkennt.

Die Standardversion der Prototypentheorie ist von Kleiber (1993) durch die erweiterte Prototypentheorie ergänzt worden. Hier wird die *Familienähnlichkeit* berücksichtigt. (Kleiber 1993: 45) Die peripheren Mitglieder einer Kategorie können bedeutungsähnlichere Merkmale mit einer angrenzenden Kategorie aufweisen. Die Vertreter einer Kategorie müssen kein gemeinsames Merkmal mit dem Prototyp aufzeigen, sondern sie können über gemeinsame Merkmale von einem oder mehreren Vertretern der Kategorie verfügen. Die Kategorien haben selten klare Grenzen. (Kleiber 1993: 45; Schmid 1993: 26)

Die Mitglieder prototypischer Kategorien zeichnen sich durch einen unterschiedlichen Grad der Kategorienzugehörigkeit aus; sie variieren in ihrer Repräsentativität für die Kategorie. In einer Kategorie gibt es also gute und weniger gute Exemplare und sie weisen nicht den gleichen *Prototypikalitätsgrad* auf. (Geeraerts 2010: 26–27) Als Beispiel nennt Löbner (2003: 261) die Kategorie *Vogel*. Die typischsten Vögel sind die besten Exemplare der Kategorie, z. B. Rotkehlchen und Spatzen, während Pinguine und Strauße keine typischen Beispiele der Kategorie sind. Prototypen sind also die besten Vertreter einer Kategorie: „In short, prototypes appear to be just those members of a category that most reflect the redundancy structure of the category as a whole” (Rosch 1978: 37).

### 3.3 Exkurs: Merkmale der Rechtssprache

Die Rechtssprache basiert auf der Gemeinsprache. Als Fachsprache hat die Rechtssprache einen hohen Abstraktionsgrad und enthält viele juristische Begriffe. Typische Merkmale für die Rechtssprache sind Präzision, Verständlichkeit und Effizienz. (Sander 2004: 2) Die erwähnten Merkmale sind auch in den untersuchten Rechtsurteilen deutlich zu erkennen. Sander (2004) unterscheidet zwischen zwei Ebenen der Rechtssprache:

[...] die Ebene des terminologischen Fachwortschatzes und die Ebene der Gesetzessprache. Die Ebene des Fachwortschatzes umfasst die Fachausdrücke, die alle den Experten bekannt sind und von ihnen gebraucht werden. Die Ebene der Gesetzessprache enthält Ausdrücke, die zwar der Gemeinsprache entnommen sind, aber durch eine fachliche Umformung mit anderer Bedeutung verwendet werden. (Sander 2004: 2)

Die juristische Fachsprache enthält Fachausdrücke, die auch in der Gemeinsprache gebraucht werden, aber in der Rechtssprache haben diese Ausdrücke eine ganz präzise Bedeutung. Als Beispiel kann *Milch borgen* genannt werden. In der Gemeinsprache wird dieser Ausdruck in der Bedeutung *Milch leihen* gebraucht. In der Rechtssprache wird nicht von einer *Leihe* gesprochen, sondern von einem *Darlehen*. „[...] denn bei einer Leihe muss die entliehene Sache und keine andere nach einer bestimmten Zeit zurückgegeben werden (z. B. ein Buch leihen). Ein Darlehen besagt dagegen, dass man die Sache in gleicher Qualität und Menge erstattet (z. B. Geld)\*. (Sander 2004: 2) Die von mir analysierten Verben werden m. E. im Untersuchungsmaterial gemeinsprachlich gebraucht, auch DUW (2011) zeigt keine fachsprachliche Markierung.

#### 4 Kohyponyme in den Rechtsurteilen

Das Untersuchungsmaterial besteht aus den Kohyponymen *beschönigen*, *herunterspielen*, *verharmlosen* und *verschleiern*, die in Wörterbüchern nachgeschlagen wurden, sowie aus den Kohyponymen, die unter diesen Verben aufgelistet sind. Die Anzahl der Kohyponyme beträgt 71. Etwa die Hälfte der Kohyponyme wird in die Analyse nicht einbezogen, weil ihre Bedeutungen relativ weit weg von ‚abschwächen‘ liegen. Von den 34 Kohyponymen, die in der Analyse untersucht werden, treten vier Kohyponyme im Untersuchungsmaterial auf. *Beschönigen* (1), *herunterspielen* (1), *verharmlosen* (6), und *verschleiern* (2) kommen in den unten beschriebenen Kontexten vor.

Die Bedeutungsbeschreibung des Verbs *beschönigen* lautet nach DUW (2011) wie folgt: „*etw. [Schlechtes, Fehlerhaftes] als nicht so schwerwiegend darstellen, etw. allzu günstig darstellen; schönfärben*“. In dem Beispiel<sup>1</sup> im Untersuchungsmaterial werden *die Anknüpfungstatsachen für die Tatsächlichkeit der NS-Gewalttaten* als nicht so schwerwiegend dargestellt:

- (1) Ein Verharmlosen liegt vor, wenn der Äußernde die Anknüpfungstatsachen für die Tatsächlichkeit der NS-Gewalttaten **herunterspielt**, **beschönigt** oder in ihrem wahren Gewicht **verschleiert** (BGH 1, S. 14).

In demselben Beispiel kommt das polyseme Verb *herunterspielen* im Text in einer abstrakten Bedeutung vor. Die Beschreibung der abstrakten Teilbedeutungen von *herunterspielen*, die das Merkmal ‚abschwächen‘ aufweist, lautet: „*bewusst als unbedeutende, geringfügige Angelegenheit darstellen*“ (DUW 2011). Auch das polyseme Verb *verschleiern* verhüllt etwas im obigen Beispiel und wird in DUW (2011) folgendermaßen definiert: „*durch Irreführung nicht genau erkennen lassen; verbergen*“. In Beleg (2) wird *verschleiern* auch in einer ähnlichen Weise gebraucht und da werden die Absichten verborgen.

- (2) Wie zuvor zwischen allen Angeklagten verabredet, begrüßten die Angeklagten S. und Br. die Geschädigten auf dem Parkplatz des Bordellbetriebes mit vorgetäuschter Herzlichkeit, um sie in Sicherheit zu wiegen und ihre eigentlichen Absichten zu **verschleiern**. (BGH 2, S. 5).

Das Verb *verharmlosen* hat die Bedeutungsbeschreibung „*etw. Gefährliches, Riskantes, Bedrohliches o. Ä. harmloser [...] hinstellen, als es in Wirklichkeit ist*;

---

<sup>1</sup> Die Hervorhebungen in den Beispielen stammen von A-B.B.

*bagatellisieren*“ (DUW 2011) und wird in einer abschwächenden Bedeutung in den fünf folgenden Belegen (3–7) gebraucht. In Beleg (3) wird die Tötung von Juden bagatellisiert:

- (3) Das Landgericht hat den Angeklagten aus tatsächlichen Gründen vom Vorwurf eines Vergehens der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 a, Abs. 3, Abs. 4 StGB) freigesprochen. Ihm lag zur Last, eine Schrift verbreitet zu haben, in der die Tötung von Juden in Auschwitz **verharmlost** worden sei. (BGH 1, S. 4)

Der schriftliche Rechenschaftsbericht wird in Beleg (4) mit dem Verb *verharmlosen* bagatellisiert. Er wird also als harmloser hingestellt, als er in Wirklichkeit ist:

- (4) Das Landgericht hält ein strafbares Verhalten des Angeklagten nicht für gegeben. Zwar handele es sich bei der Formulierung in dem von ihm inhaltlich zu verantwortenden schriftlichen Rechenschaftsbericht um eine im Rahmen von § 130 Abs. 2, 3 und 4 StGB strafrechtlich relevante Äußerung, da hierdurch der Holocaust in Auschwitz zumindest **verharmlost** werde. (BGH 1, S. 6)

In Beleg (5) mit *verharmlosen* ist ein Täter vorhanden, der Schriften, die den öffentlichen Frieden stören, harmloser darstellt. Nach den Vorschriften wird es deutlich, dass der Täter entweder etwas leugnet oder verharmlost, wenn er solche Schriften, die unten genannt werden, verbreitet:

- (5) Nach diesen Vorschriften macht sich strafbar, wer Schriften verbreitet, die eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 VStGB bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnet oder **verharmlost** (BGH 1, S. 8).

Das Verb *verharmlosen* kommt in Beleg (6) in der Bedeutung *eine Handlung bagatellisieren* zweimal vor. Hier wird ein Täter bestraft, dessen Handlung die Kriterien einer Straftat erfüllt:

- (6) Nach § 130 Abs. 3 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des VStGB bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder **verharmlost**. Nach den bisherigen Feststellungen könnten die mündlichen Äußerungen des Angeklagten die Alternative „in einer Versammlung **verharmlosen**“ im Rahmen von § 130 Abs. 3 StGB erfüllen. (BGH 1, S. 11–12)

Im letzten Beleg wird festgestellt, dass der Angeklagte „*etwas als nicht so schwerwiegend festgestellt hat*“ (DUW 2011) und zwar nach den Feststellungen, die bis jetzt getroffen worden sind:

- (7) Der Angeklagte hat nach den bisherigen Feststellungen auch **verharmlost** (BGH 1, S. 14).

Da das Vorkommen der untersuchten Kohyponyme im Wortfeld ‚abschwächen‘ in den 100 untersuchten Rechtsurteilen nicht sehr hoch ist, kann festgestellt werden, dass diese Verben keine prototypischen Vertreter der typischsten vorkommenden Verben in den untersuchten Urteilen sind. Mit anderen Worten sind diese Kohyponyme nicht die typischsten Vertreter der Verben, die in Rechtsurteilen vorkommen. Jedoch kommen sie im Wortfeld vor. Andere Verben aber, die nicht das Merkmal ‚abschwächen‘ besitzen, z. B. *freisprechen* und *befreien*, werden in den Urteilen vorwiegend verwendet. Dies kann bedeuten, dass Verben eines anderen Wortfelds die prototypischsten Vertreter in Rechtsurteilen sind.

## **5 Zusammenfassung**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Kohyponym *verharmlosen* mit sechs Vorkommen im Wortfeld ‚abschwächen‘ auftritt und in dieser Pilotstudie als ein zentrales Feldmitglied anzusehen ist. Dieses Kohyponym hat das Merkmal ‚bagatellisieren‘. Das Kohyponym *verschleiern* kommt zweimal vor und weist das Merkmal ‚durch Irreführung nicht genau erkennen lassen, verbergen‘ auf. *Beschönigen* und *herunterspielen* erscheinen jeweils einmal im Korpus. Diese beiden Kohyponyme tragen das Merkmal ‚als nicht so schwerwiegend darstellen‘. In dieser Studie sind *beschönigen* und *herunterspielen* periphere Feldmitglieder, d. h. sie sind keine typischen Vertreter des Wortfeldes. Die Bedeutungen der Kohyponyme wurden nach DUW (2011) beschrieben, auch wenn es der Verfasserin klar ist, dass die primäre Zielstellung der Wörterbücher nicht die Zerlegung der Bedeutung in Merkmale ist.

Die Untersuchung war eine Pilotstudie der Kohyponyme im Wortfeld ‚abschwächen‘. Anfänglich wurde ein größeres Vorkommen der Kohyponyme vermutet, weil diese früher in Rechtsurteilen auffällig waren. Aber, wie schon früher erwähnt, ist die Rechtssprache vom Charakter her sehr präzise und gibt dem Leser bzw. dem Hörer möglichst wenig Interpretationsraum.

Die Pilotstudie ist für mein anstehendes Promotionsprojekt von großer Bedeutung, weil meine Absicht war, dass die Rechtsurteile das Korpus bilden werden. Jedoch sieht es jetzt so aus, als ob eine andere Textsorte, z. B. politische Reden, ergiebiger für meine Fragestellung wäre.

## Literaturverzeichnis

### Primärliteratur

#### Rechtsurteile

BGH 1 = BGH, Urteil vom 22.12.2004 – 2 StR 365/04 [online]. [Zitiert am 19.12.2011]. Abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=14e9eb104585f05c3e57e2d56cc9843a&nr=58283&pos=0&anz=2&Blank=1.pdf>Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288

BGH 2 = BGH, Urteil vom 02.11.2011 – 2 StR 332/11 [online]. [Zitiert am 19.12.2011]. Abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=cf7daf1f3ba297ca5d87ecfac41b1e9c&nr=58525&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf>

#### Wörterbücher

Bulitta, Erich und Hildegard (1994). *Wörterbuch der Synonyme und Antonyme*. Frankfurt am Main: S. Fischer.

*Der kleine Wahrig. Wörterbuch der deutschen Sprache* (1994). Hrsg. von Gerhard Wahrig u. a. Gütersloh: Bertelsmann Lexikon.

*Deutsches Wörterbuch. Mit einem Lexikon der deutschen Sprachlehre* (1991). Jubiläumsausgabe. Hrsg. von Gerhard Wahrig u. a. Gütersloh: Bertelsmann Lexikon.

*Duden. Bedeutungswörterbuch* (1985). 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Hrsg. und bearb. von Wolfgang Müller unter Mitwirkung folgender Mitarbeiter der Dudenredaktion: Wolfgang Eckey, Jürgen Folz, Heribert Hartmann, Rudolf Köster, Dieter Mang, Charlotte Schrupp, Marion Trunk-Nußbaumer. Mannheim u. a.: Dudenverlag.

*Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in zehn Bänden* (1999). 3., völlig neu bearb. und erw. Aufl. Mannheim: Dudenverlag.

*Duden. Deutsches Universalwörterbuch* (2007). 6., überarbeitete und erweiterte Auflage. Hrsg. von der Dudenredaktion. Mannheim u. a.: Dudenverlag.

*Handwörterbuch der deutschen Gegenwartssprache in zwei Bänden* (1984). Von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von Günter Kempcke. Berlin: Akademie-Verlag.

*Knaurs großes Wörterbuch der deutschen Sprache. Der große Störig* (1985). Erarbeitet von Ursula Hermann unter Mitarbeit von Horst Leisering und Heinz Hellerer. München: Lexikographisches Institut.

*Knaurs Lexikon der sinnverwandten Wörter. 20 000 Stichwörter mit ihren Synonymen* (1982). Von Siegrid Radszuweit und Martha Spalier. München u. a.: Droemer-Knaur.

*Lexikon der Synonyme* (1992). Hrsg. von Ines Schill. Wien: ÖGB Verlag.

*Das Wortfeld ‚abschwächen‘  
Eine Pilotstudie über Rechtsurteile*

- Synonymwörterbuch. Sinnverwandte Ausdrücke der deutschen Sprache* (1989). Hrsg. von Herbert Görner und Günter Kempke. Wiesbaden: Drei Lilien.
- Wörter und Wendungen. Wörterbuch zum deutschen Sprachgebrauch* (1982). Hrsg. von Erhard Agricola, Herbert Görner und Ruth Küfner. 11., unveränderte Auflage. Leipzig: VEB Bibliographisches Institut.
- Wörterbuch Deutsch als Fremdsprache* (2000). Von Günter Kempcke unter Mitarbeit von Barbara Seelig, Birgit Wolf, Elke Tellenbach und Edelgard Dückert, Margot Richter, Vera de Ruitter, Renate Schmidt, Karl Wunsch. Berlin u. a.: de Gruyter.

## **Sekundärliteratur**

- DUW (2011) = *Duden. Deutsches Universalwörterbuch* [CD-ROM]. 7. Aufl. Mannheim.
- Geeraerts, Dirk (2010). *Theories of Lexical Semantics*. New York: Oxford University Press Inc.
- Kleiber, Georges (1993). *Prototypensemantik. Eine Einführung*. Tübingen: Narr.
- Löbner, Sebastian (2003). *Semantik. Eine Einführung*. Berlin: de Gruyter.
- Rosch, Eleanor (1978). „Principles of Categorization“. In: *Cognition and Categorization*, 27–48. Hrsg. Eleanor Rosch & Barbara B. Lloyd. New Jersey: Hillsdale.
- Sander, Gerald S. (2004). *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen u. a.: A. Francke.
- Schmid, Hans-Jörg (1993). *Cottage und Co., idea, start vs. begin. Die Kategorisierung als Grundprinzip einer differenzierten Bedeutungsbeschreibung*. Tübingen: Max Niemeyer.
- Schwarz, Monika/Jeanette Chur (2004). *Semantik. Ein Arbeitsbuch*. 4., aktualisierte. Aufl. Tübingen: Narr.
- Trier, Jost (1973/1931). „Über Wort- und Begriffsfelder“. In: *Wortfeldforschung. Zur Geschichte und Theorie des sprachlichen Feldes*, 1–38. Hrsg. Lothar Schmidt. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Wittgenstein, Ludwig (2000/1958). „Philosophische Untersuchungen: Kap. 1, 2, 8–11, 17–18, 21, 23–25, 43, 65–67“. In: *Sprachwissenschaft. Ein Reader*, 72–78. Hrsg. Ludger Hoffmann. 2., verbesserte Auflage. Berlin: de Gruyter.